



## 4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst Eignungsfeststellungen in den folgenden Bereichen:

1. persönliche und leistungsbezogene Eignung insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), psychischen Belastbarkeit, Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit;
2. fachliche und künstlerische Eignung wie im Curriculum für das jeweilige Studium nach alters-, fach- oder schwerpunktspezifischen Kriterien festgelegt;
3. pädagogische Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen wie den didaktischen, sozialen, inklusiven und interkulturellen Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen sowie Beratungskompetenzen.

Die Feststellung der Eignung gemäß Abs. 1 hat sich auf wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zu stützen. Diese müssen einen klaren Bezug zu den genannten Kriterien der Eignung aufweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist laufenden wissenschaftlichen Evaluierungen zu unterziehen.

- (2) Neben der allgemeinen Universitätsreife (§ 51 Abs. 1 bis 2a des Hochschulgesetzes 2005) und der allgemeinen Eignung zum Bachelorstudium gemäß Abs. 1 umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung):

1. Für die Fachbereiche der dualen Berufsausbildung sowie in Technik und Gewerbe:
  - a) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
  - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Credits,
  - c) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
  - d) für die Fächerbündel gem. lit. a bis c die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis:
    - aa) für die Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule mindestens zwei Jahre,
    - bb) im Übrigen mindestens drei Jahre.
2. Für den Fachbereich Mode- und Design:
  - a) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
  - b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
  - c) für die Fächerbündel gem. lit. a und b je nach Festlegung durch die Studienkommission die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis.
3. Für den Fachbereich Information und Kommunikation sowie für den Fachbereich Ernährung:
  - a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
  - b) je nach Festlegung durch die Studienkommission die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis.
4. Für die Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar, Ernährung und Biologie (Umwelt):
  - a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums,

- b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich Agrar die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,
- c) für beide Fächerbündel je nach Festlegung der Studienkommission die Absolvierung einer fach einschlägigen Berufspraxis.

(3) Die Studienkommissionen haben durch Verordnungen festzulegen:

1. die Anforderungen an die persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung für die Ausübung des Lehrberufes gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. die Mindestdauer und Art einer (in den Abs. 2 Z 2 bis 4 allfälligen) Berufspraxis gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie
3. die höheren Schulen, Ausbildungen, Meisterprüfungen, Befähigungen sowie Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne der Abs. 2 Z 1 bis 4 einschlägig bzw. gleichwertig sind.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Hinsichtlich der Informationsbereitstellung auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 zu beachten.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach dem Antrag auf Zulassung. Bei Bedarf können spezielle Eignungsfeststellungen (§ 10) angewendet werden. Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen (§ 11) erfolgen, die von der Aufnahmewerberin oder vom Aufnahmewerber vorgelegt werden. Die Pädagogischen Hochschulen können weiters bei Bedarf Eignungs- und Beratungsgespräche durchführen.

(3) Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher) vorzusehen.

(4) Die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Eignung sind der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber mitzuteilen.

(5) Erfolgt auf Grund mangelnder Eignung eine Nichtzulassung zum Bachelorstudium, so hat dies mit Bescheid (§ 25 des Hochschulgesetzes 2005) durch das Rektorat zu erfolgen.“

6. § 6, § 8 und § 9 entfallen.

7. § 7 samt Überschrift lautet:

### **„Selbsterkundungsinstrumentarien**

§ 7. Die Pädagogische Hochschule hat auf ihrer Homepage ein wissenschaftlich fundiertes Selbsterkundungsverfahren zur Abklärung der Eignung für den Lehrberuf anzubieten. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt den Nachweis der Absolvierung – nicht aber die Offenlegung der Ergebnisse – des Selbsterkundungsverfahrens voraus. Darüber hinaus können zum Zweck der Eignungserkundung Informations- und Orientierungsworkshops eingerichtet werden, die erste Praxisbegegnungen ermöglichen und eine ausführliche Information über berufsspezifische Anforderungen vermitteln.“

8. In § 10 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wendung „auf der Grundlage des individuellen Eignungs- und Beratungsgespräches“.

9. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Vorgebrachte Nachweise sind zu berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – Entscheidungen über allenfalls durchzuführende spezielle Eignungsfeststellungen davon abhängig zu machen.“

10. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „jedenfalls eine“ die Wortfolge „Bestätigung über eine“ eingefügt.

11. In § 11 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

12. In § 11a Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch die Wendung „gemäß § 3 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

13. § 11a Abs. 2 lautet:

„(2) § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

14. In § 11a Abs. 3 wird die Wendung „§ 3 Abs. 3 Z 1 und 2 finden“ durch die Wendung „§ 3 Abs. 3 Z 1 findet“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 1 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. 2.

16. In § 13 Z 4 wird nach der Wendung „zu erbringen ist,“ folgende Wortfolge eingefügt „sowie den Nachweis der Absolvierung des Selbsterkundungsverfahrens“.

17. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Z 4 hinsichtlich der Masterlehrgänge gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 und Z 5, § 5 und § 7 samt Überschrift, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 11a Abs. 1 Z 2, § 11a Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 sowie § 13 Z 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 6, 8 und 9 und § 13 Abs. 2 außer Kraft;
2. § 3 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft,
3. § 3 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft
4. § 2 Z 2b tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft,
5. § 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Mastergrade, die anlässlich der erfolgreich abgeschlossenen Masterlehrgänge gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 verliehen werden, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft,
6. im Übrigen treten die Bestimmungen mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Werden Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 80 Abs. 8 Z 3 und 4 des Hochschulgesetzes 2005 bereits vor den gesetzlichen Inkrafttretenszeitpunkten angeboten, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend früher Anwendung.“